

**17.04.2018**
**Drucksache 046/18**

Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben	16.05.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	02.07.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	03.07.2018	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Steuerungsdienst
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Dr. Detlef Timpe

<b>Budget</b>	01	Allgemeine Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
<b>Produkt</b>	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

### Beschlussvorschlag

- Der Kreistag bestellt gem. § 108 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aus der anliegenden, von den Beschäftigten der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) gewählten Vorschlagsliste die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter gem. Ziffer 4 Nrn. 1 – 6 in den Aufsichtsrat der WVG.
- Für den Fall des Ausscheidens einer bestellten Arbeitnehmervertreterin bzw. eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der WVG bestellt der Kreistag bereits jetzt gem. § 108 a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolger die Arbeitnehmervertreterinnen bzw. Arbeitnehmervertreter gem. Ziffer 4 Nrn. 7 – 12 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen für das jeweilige Unternehmen, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.
- Der Geschäftsführer der WVG wird beauftragt, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter über ihre Wahl zu informieren.

## **Sachbericht**

Nachdem der Gesetzgeber mit den §§ 108 a und 108 b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die über § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) auch für die Kreise gelten, eine gesetzliche Grundlage für **Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten** von Unternehmen und Einrichtungen in privatrechtlicher Form geschaffen hatte, wurde u. a. der Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) an die neuen, dezidierten gesetzlichen Regelungen angepasst (vgl. Drucksache 089/16). Als Besonderheit sieht der Gesellschaftsvertrag der WVG dabei vor, dass von den sechs Arbeitnehmervertretern zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) und Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) besetzt werden

Die aufgrund dieser Regelungen von den Beschäftigten der WVG zu wählende **Vorschlagsliste** liegt inzwischen vor und ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt.

Die Bestellung der Arbeitnehmervertreterinnen bzw. Arbeitnehmervertreter hat aus dieser Vorschlagsliste durch die Räte/Kreistage aller Kreise, Städte und Gemeinden zu erfolgen, die über ihre Verkehrsunternehmen mittelbar an der WVG beteiligt sind. Um gleichlautende Beschlüsse aller Gesellschafter zu erhalten, wird empfohlen, die unter Ziff. 1 – 6 aufgeführten Personen zu entsenden.

Darüber hinaus wird empfohlen, den unter Nr. 2 formulierten Vorratsbeschluss zu fassen.

### **Anlage**

Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter WVG